

Benutzungsordnung

für den Grillplatz der Ortsgemeinde Spiesheim vom 24. Juli 2002

§ 1

Allgemeines

Das Grundstück zwischen dem Wiesengrund und dem Sportplatz, Flur 4, Flurstück 89, künftig Grillplatz genannt, steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Spiesheim.

Er wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für familiäre, kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2

Art und Umfang der Nutzung

- 1) Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Ortsgemeinde Spiesheim zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt werden.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Grillplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- 4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß mit der Anlage umgegangen sind, oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- 5) Die Ortsgemeinde Spiesheim hat das Recht, den Grillplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend, ganz oder teilweise zu schließen.
- 6) Maßnahmen nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde Spiesheim haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.

§ 3

Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht üben der Ortsbürgermeister sowie die von ihm beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Nutzung

- 1) Die Nutzung ist nur in der beantragten und genehmigten Zeit zulässig. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Spiesheim zulässig.
- 2) Der Grillplatz steht allen Spiesheimer Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Der/Die Antragsteller(in) muss jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei jugendlichen Antragstellern unter 18 Jahre nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Vertreter. Jugendlichen unter 18 Lebensjahren wird die Nutzung gestattet nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten.
- 3) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 2) Der Grillplatz und seine gesamte Einrichtung ist von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere der Grillhütte ist besonders hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Grillplatzes so gering wie möglich gehalten werden.
- 3) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
- 4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich während der Nutzung keine unbefugten Personen auf dem Gelände aufhalten.
- 5) Die allgemeinen Schutzgesetze und entsprechenden Vorschriften und Verordnungen/Regelungen sind zu beachten.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

- 1) Parkmöglichkeiten sind nur auf dem Parkplatz „Am Sportplatz“ gestattet. Das Befahren des Gemeindeweges zum Grillplatz mit Fahrzeugen jeglicher Art zum Be- und Entladen ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister.
Es darf nur die ausgewiesene Feuerstelle unter Verwendung von Holz- oder Grillkohle benutzt werden. Die Feuerstelle soll ausbrennen.
- 2) Nach der Benutzung ist der Grillplatz wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben. Der Grillrost ist nach Abnahme des Grillplatzes zu reinigen und spätestens am nächsten Tag zurück zu geben.
- 3) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters.
- 4) Die Asche in der Feuerstelle ist restlos zu entfernen und privat zu entsorgen. Müll und sonstiger Unrat sind aufzusammeln und mitzunehmen.

§ 7

Gebührenordnung

- 1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einheimische</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Benutzung des Grillplatzes je Tag	10,00 EURO	35,00 EURO
b) Benutzung des Grillplatzes je Tag bei Verkauf von Speisen und Getränken	35,00 EURO	nicht statthaft

- 2) Für die Sicherung der festgelegten Pflichten und zum Ersatz für etwaige Reparatur- oder durchzuführende Reinigungsarbeiten ist eine Kautions von 50,00 EURO als Kautions in bar bei der Ortsgemeinde Spiesheim zu hinterlegen. Nach Ende der Nutzung wird die Kautions bzw. wird der unverbrauchte Restbetrag zurück erstattet.

§ 8

Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde Spiesheim überlässt den Benutzern den Grillplatz sowie die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass schadhafte Teile der Anlage nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Spiesheim nicht.
- 2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Spiesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu der Anlage entstehen.
- 3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und deren Bediensteten und Beauftragten.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde Spiesheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Spiesheim an der überlassenen Anlage und den Zugangswegen entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24.07.2002 am Kalendertag der Veröffentlichung im Wörrstädter Nachrichtenblatt in Kraft.

Spiesheim, den 24. Juli 2002

Klaus Gombert
Bürgermeister der Ortsgemeinde Spies

